



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. April 2016

Resolution 2285 (2016)

**verabschiedet auf der 7684. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. April 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara und sie *bekräftigend,*

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten zur Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012), 2099 (2013), 2152 (2014) und 2218 (2015),

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und *in Anbetracht* der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Nachbarstaaten, umfassender mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten und ihre Mitwirkung zu verstärken, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

in Anbetracht dessen, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung für diese langjährige Streitigkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union des Arabischen Maghreb zu Stabilität und Sicherheit in der Sahel-Region beitragen würden,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO), weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass die Ressourcen effektiv bewirtschaftet werden müssen,

anerkennend, dass die MINURSO vor Ort eine wichtige Rolle spielt und ihr Mandat vollständig erfüllen muss,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verstöße gegen bestehende Vereinbarungen und *mit der Aufforderung* an die Parteien, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu achten,



Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten marokkanischen Vorschlag und von den ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Anstrengungen, den Prozess einer Lösung näherzubringen, sowie *Kenntnis nehmend* von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Polisario-Front,

in diesem Zusammenhang die Parteien *ermutigend*, stärkeren politischen Willen für eine Lösung unter Beweis zu stellen, namentlich indem sie erweiterte Gespräche über ihre jeweiligen Vorschläge führen,

Kenntnis nehmend von den vier unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Verhandlungsrunden und *feststellend*, wie wichtig es ist, dass sich die Parteien verpflichten, den Verhandlungsprozess fortzusetzen,

den Parteien *nahelegend*, die Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Durchführung des im Januar 2012 aktualisierten Aktionsplans für vertrauensbildende Maßnahmen wieder aufzunehmen, einschließlich Programmen zur Zusammenführung von Menschen, die durch den Konflikt seit über 40 Jahren getrennt sind,

betonend, wie wichtig es ist, die Menschenrechtssituation in Westsahara und in den Lagern in Tindouf zu verbessern, und den Parteien nahelegend, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unabhängige und glaubwürdige Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Achtung der Menschenrechte zu erarbeiten und durchzuführen, eingedenk ihrer diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen,

den Parteien *nahelegend*, ihre jeweiligen Bemühungen um eine Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit, in Westsahara und in den Flüchtlingslagern von Tindouf fortzusetzen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Maßnahmen und Initiativen Marokkos in der letzten Zeit und der Rolle der in Dakhla und Laayoune tätigen Kommissionen des Nationalen Rates für Menschenrechte und der Interaktion Marokkos mit den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,

in Würdigung des Fachbesuchs des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) in Westsahara im April 2015 und in den Flüchtlingslagern von Tindouf im Juli und August 2015 und eindringlich zur vollen weiteren Zusammenarbeit mit dem OHCHR anregend, so auch durch die Erleichterung weiterer Besuche in der Region,

in Anbetracht der Folgen der sintflutartigen Regenfälle im Oktober 2015 für die Flüchtlingslager von Tindouf und unter Begrüßung des Plans des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Einberufung einer Unterrichtung der Geber,

erneut darum ersuchend, dass die Frage einer Registrierung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern von Tindouf geprüft wird, und um diesbezügliche Anstrengungen *bittend*,

betonend, wie wichtig eine von den Parteien eingegangene Verpflichtung ist, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen,

in der Erkenntnis, dass die Konsolidierung des Status quo nicht akzeptabel ist, und *ferner feststellend*, dass Fortschritte bei den Verhandlungen unerlässlich dafür sind, alle Aspekte der Lebensqualität des Volkes von Westsahara zu verbessern,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara, Botschafter Christopher Ross, und die Arbeit, die er zur Er-

leichterung von Verhandlungen zwischen den Parteien leistet, und dementsprechend *unter Begrüßung* der jüngsten Initiativen des Persönlichen Gesandten und seiner laufenden Konsultationen mit den Parteien und den Nachbarstaaten,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Westsahara und Leiterin der MINURSO, Kim Bolduc,

bedauernd, dass die Fähigkeit der MINURSO zur uneingeschränkten Wahrnehmung ihres Mandats beeinträchtigt ist, da der Großteil ihrer zivilen Komponente, einschließlich politischen Personals, seine Aufgaben innerhalb des Einsatzgebiets der MINURSO nicht wahrnehmen kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. April 2016 (S/2016/355),

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 30. April 2017 zu verlängern;

2. *betont*, dass die MINURSO dringend ihre volle Funktionsfähigkeit wiedererlangen muss;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat innerhalb von 90 Tagen darüber zu unterrichten, ob die MINURSO ihre volle Funktionsfähigkeit wiedererlangt hat, und *bekundet seine Absicht*, sofern die MINURSO ihre volle Funktionsfähigkeit nicht erreicht hat, zu prüfen, wie die Erreichung dieses Ziels am besten erleichtert werden kann;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der MINURSO geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten, und *fordert* die Parteien *auf*, diese Abkommen uneingeschränkt zu befolgen;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der MINURSO, so auch im Hinblick auf deren ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern, voll zu kooperieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigesetzten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

6. *betont*, wie wichtig die von den Parteien eingegangene Verpflichtung ist, den Prozess der Vorbereitung einer fünften Verhandlungsrunde fortzusetzen, und erinnert daran, dass er sich der in dem Bericht vom 14. April 2008 (S/2008/251) enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und einen Geist des Kompromisses beweisen;

7. *fordert* die Parteien *auf*, weiter den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um in eine intensivere und stärker sachbezogene Verhandlungsphase einzutreten, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012), 2099 (2013), 2152 (2014) und 2218 (2015) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

8. *bekräftigt* seine volle Unterstützung für die Entschlossenheit, mit der der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in diesem Zusammenhang auf eine Lösung der Westsahara-Frage hinarbeiten, und fordert erneute Treffen und die Verstärkung der Kontakte;

9. *fordert* die Parteien *auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen fortzusetzen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische

Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich über den Stand und den Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über Schwierigkeiten bei den Einsätzen der MINURSO und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, *bekundet* seine Absicht, zusammenzutreten, um diese Unternehmungen entgegenzunehmen und zu erörtern, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *ferner*, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

12. *begrüßt* es, dass die Parteien und die Nachbarstaaten zugesagt haben, regelmäßige Treffen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen abzuhalten, um vertrauensbildende Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit zu erweitern;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, um von den Parteien vereinbarte vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die Besuche zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern ermöglichen, und Ernährungsprogramme zu finanzieren, um sicherzustellen, dass den humanitären Bedürfnissen der Flüchtlinge angemessen Rechnung getragen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der MINURSO uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.